



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**  
vom 07.05.2026

### Umgang mit Mobbing an staatlichen Schulämtern

Die folgenden Fragen stellen sich vor dem Hintergrund aktueller Mobbing-Ereignisse aus den Medien (vgl. [archive.is](https://archive.is)<sup>1</sup>) jeweils zu den Landkreisen Altötting, Mühldorf am Inn, Ebersberg, Rosenheim und Traunstein.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.	Planstellen .....	4
1.1	Wie entwickelt sich die Zahl der Planstellen im Staatlichen Schulamt im jeweiligen Landkreis seit der Wiedervereinigung in Zahlen? .....	4
1.2	Wie lautet jede der Stellenbeschreibungen in dem in Frage 1.1 abgefragten Amt (bitte lückenlos offenlegen und in a) aktuell besetzte und b) aktuell nicht besetzte Stellen ausdifferenzieren)? .....	4
1.3	Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Planstellen sind aktuell durch Männer bzw. durch Frauen besetzt (bitte jeweils die Teilzeitquote offenlegen)? .....	5
2.	Krankenstand .....	5
2.1	Wie wird die Anzahl der Fehltage eines jeden der Mitarbeiter des Staatlichen Schulamts im Landkreis festgehalten (bitte auch die Rechtsgrundlage für das Löschen dieser Daten offenlegen)? .....	5
2.2	Welche Stelle überwacht die Anzahl der Fehltage eines jeden der Mitarbeiter des Staatlichen Schulamts im jeweiligen Landkreis? .....	5
2.3	Wie viele Fehltage haben alle Mitarbeiter des Staatlichen Schulamts im jeweiligen Landkreis in jedem der Jahre der letzten beiden Legislaturen? .....	6
3.	Zuständigkeiten .....	6
3.1	Welche der in Frage 1.1 abgefragten Stellen sind für den Umgang mit Mobbing innerhalb des Landkreises zuständig? .....	6

1 <https://archive.is/eOf6w>

---

3.2	Mit welchen Institutionen/Stellen, z. B. Schulen, Polizei, Hilfsorganisationen etc., arbeitet das Staatliche Schulamt des Landkreises vertraglich gebunden zusammen (bitte lückenlos offenlegen und die Stellen, mit denen zusammengearbeitet wird, soweit möglich benennen, z. B. Polizei im jeweiligen Landkreis zwei Ansprechpersonen für Mobbing ...)?	6
3.3	Mit welchen Institutionen/Stellen, z. B. Schulen, Polizei, Hilfsorganisationen etc. hat das Staatliche Schulamt des Landkreises in den letzten beiden Legislaturen zu Mobbing-Fällen die Zusammenarbeit beendet (bitte lückenlos offenlegen und begründen)?	6
4.	Anzahl bearbeiteter Mobbing-Fälle	7
4.1	Wie lauten die Kriterien, ab denen die vom Staatlichen Schulamt des Landkreises betreuten Schulen berechtigt bzw. verpflichtet sind, einen Verdacht auf einen Mobbing-Fall dem Schulamt zu melden (bitte den Wortlaut der verwendeten Arbeitsdefinitionen für jede Mobbing-Art offenlegen, z. B. „religiöses Mobbing“ etc.)?	7
4.2	Wie erfasst das Staatliche Schulamt des Landkreises jede eingehende Meldung auf Verdacht an Mobbing (bitte lückenlos offenlegen, ob auf Papier, per auszufüllenden Bogen als Fallzahlen durchnummeriert)?	7
4.3	Wie viele derartige Meldungen von Mobbing hat das Staatliche Schulamt des Landkreises in jedem Jahr der letzten beiden Legislaturen erfasst (bitte für jede der in Frage 4.1 abgefragten Mobbing-Arten lückenlos offenlegen)?	7
5.	Anzahl bearbeiteter Mobbing-Fälle	7
5.1	Welche Daten erhebt das Staatliche Schulamt des Landkreises von jedem der eingehenden Verdachtsfälle auf Mobbing (bitte in a) zwingend erhobene Daten und b) fakultativ erhebbare Daten ausdifferenzieren und diese jeweils bezeichnen)?	7
5.2	Wie hoch schätzt das Staatliche Schulamt des Landkreises die Dunkelziffer betreffend geschehener Mobbing-Fälle, die aber nicht gemeldet wurden, ein?	7
5.3	Welche Maßnahmen hat das Schulamt eingeleitet, die im Jahr 2026 praktiziert wurden, um die Höhe der Dunkelziffer zu Frage 5.2 zu identifizieren und/oder zu reduzieren (bitte lückenlos offenlegen)?	7
6.	Ausdifferenzierung eingegangener Mobbing-Fälle	8
6.1	Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach dem Geschlecht der Betroffenen aus (bitte lückenlos offenlegen)?	8
6.2	Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach dem Alter der Betroffenen aus (bitte lückenlos und auch für Erwachsene, also z. B. betroffene Lehrer, offenlegen)?	8
6.3	Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach jeder der vom Amt betreuten Schulen der Betroffenen aus (bitte lückenlos offenlegen)?	8

---

7.	Prävention .....	8
7.1	Wie viele offiziell benannte Mobbing-Beauftragte sind dem Schulamt aus jeder der betreuten Schulen und den im Landkreis zuständigen Polizeiinspektionen etc. bekannt (bitte für alle Organisationen, die Mobbing-Beauftragte stellen, lückenlos offenlegen)? .....	8
7.2	Wie viele Seiten umfasst das Konzept gegen Mobbing einer jeden der betreuten Schulen und des abgefragten Schulamts (bitte lückenlos offenlegen)? .....	8
7.3	Wie lautet das offizielle Konzept gegen Mobbing des abgefragten Schulamts (bitte z. B. als Anlage zu dieser Anfrage ungekürzt offenlegen)? .....	8
8.	Monitoring und Fallzahlen von Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen etc. ....	9
8.1	Wie differenzieren sich die Fallzahlen an Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen nach Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zu jeder vom abgefragten Schulamt in jedem der Jahre 2014 und 2026 betreuten Schule aus? .....	9
8.2	Wie differenzieren sich – ggf. nach Kenntnis und in jedem der Jahre 2014 und 2026 – die Fallzahlen an Schulabstinz durch Schüler an jeder vom abgefragten Schulamt – in jedem der Jahre 2014 und 2026 – betreuten Schule aus (bitte hierbei die Arbeitsdefinition des Begriffs „Schulabstinz“ offenlegen und die bestehenden Regeln, diese dem Schulamt zu melden)? .....	9
8.3	Wie differenzieren sich – ggf. nach Kenntnis und in jedem der Jahre 2014 und 2026 – die Fallzahlen nicht zum Unterricht erschienener Lehrer an jeder vom abgefragten Schulamt betreuten Schule aus (bitte hierbei die Regeln zu Berichtspflichten offenlegen, die das Fehlen von Lehrern im Unterricht betreffen)? .....	9
	Hinweise des Landtagsamts .....	10

# Antwort

## des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 01.06.2026

### 1. Planstellen

#### 1.1 Wie entwickelt sich die Zahl der Planstellen im Staatlichen Schulamt im jeweiligen Landkreis seit der Wiedervereinigung in Zahlen?

Die Zahl der Planstellen an den angefragten Schulämtern ist aus der anliegenden Tabelle ersichtlich.

Staatliches Schulamt	Anzahl Planstellen											
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
Staatliches Schulamt im Landkreis Altötting	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Staatliches Schulamt im Landkreis Mühldorf a. Inn	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Staatliches Schulamt im Landkreis Ebersberg	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Staatliche Schulämter in der Stadt und im Landkreis Rosenheim	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Staatliches Schulamt im Landkreis Traunstein	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0

Die Darstellung erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren, die erforderliche Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen beträgt fünf Jahre (vgl. Verwaltungsvorschrift [VV] Nr. 10 zu Art. 34 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO).

#### 1.2 Wie lautet jede der Stellenbeschreibungen in dem in Frage 1.1 abgefragten Amt (bitte lückenlos offenlegen und in a) aktuell besetzte und b) aktuell nicht besetzte Stellen ausdifferenzieren)?

Die Tätigkeitsschwerpunkte der Schulaufsichtsbeamten an den o. g. Staatlichen Schulämtern sind in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter vom 25.05.2023 (BayMBI. Nr. 286) konkretisiert ([www.verkuendung-bayern.de](http://www.verkuendung-bayern.de)<sup>1</sup>).

Aktuell sind alle Stellen für Schulaufsichtsbeamte an den angefragten Schulämtern besetzt.

Staatliches Schulamt	Stellenanzahl	besetzt	unbesetzt
Staatliches Schulamt im Landkreis Altötting	2	2	0
Staatliches Schulamt im Landkreis Ebersberg	2,5	2,5	0
Staatliches Schulamt im Landkreis Mühldorf a. Inn	2	2	0

1 <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2023-286/>

Staatliches Schulamt	Stellenanzahl	besetzt	unbesetzt
Staatliche Schulämter in der Stadt und im Landkreis Rosenheim	5	5	0
Staatliches Schulamt im Landkreis Traunstein	3	3	0

**1.3 Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Planstellen sind aktuell durch Männer bzw. durch Frauen besetzt (bitte jeweils die Teilzeitquote offenlegen)?**

Die Besetzung der angefragten Planstellen kann aus beiliegender Tabelle entnommen werden:

Staatliches Schulamt	Stellenanzahl	Besetzung	Geschlecht	ggf. TZ-Umfang
Staatliches Schulamt im Landkreis Altötting	2	1	w	---
		1	m	---
Staatliches Schulamt im Landkreis Ebersberg	2,5	1,5*	w	---
		1	m	---
Staatliches Schulamt im Landkreis Mühldorf a. Inn	2	1	w	---
		1	m	---
Staatliche Schulämter in der Stadt und im Landkreis Rosenheim	5	2	w	---
		3	m	---
Staatliches Schulamt im Landkreis Traunstein	3	1	w	---
		2	m	---

\* alle Personen sind in Vollzeit tätig; eine Person ist mit 0,5 ZE an einem weiteren Schulamt tätig

**2. Krankenstand**

**2.1 Wie wird die Anzahl der Fehltage eines jeden der Mitarbeiter des Staatlichen Schulamts im Landkreis festgehalten (bitte auch die Rechtsgrundlage für das Löschen dieser Daten offenlegen)?**

**2.2 Welche Stelle überwacht die Anzahl der Fehltage eines jeden der Mitarbeiter des Staatlichen Schulamts im jeweiligen Landkreis?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer haben die Mitarbeiter des Staatlichen Schulamts unverzüglich dem jeweiligen Dienstvorgesetzten am Staatlichen Schulamt bzw. an der Regierung anzuzeigen. Dieser ist insoweit auch für die Erfassung und Überwachung zuständig. Eine verbindliche Form für die Erfassung bzw. Überwachung der Krankheitstage der Mitarbeiter an den Staatlichen Schulämtern ist vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht vorgegeben.

### **2.3 Wie viele Fehltage haben alle Mitarbeiter des Staatlichen Schulamts im jeweiligen Landkreis in jedem der Jahre der letzten beiden Legislaturen?**

Es werden weder auf Ebene der Staatlichen Schulämter noch der Regierung systematische Statistiken bzgl. der Krankheitstage der Mitarbeiter der Staatlichen Schulämter geführt. Eine retrospektive Zusammenstellung und Auswertung der entsprechenden Daten aus den Jahren der letzten zwei Legislaturen ist daher, unbeachtlich deren Verfügbarkeit entsprechend Art. 110 Abs. 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), automatisiert nicht möglich und mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht leistbar.

## **3. Zuständigkeiten**

### **3.1 Welche der in Frage 1.1 abgefragten Stellen sind für den Umgang mit Mobbing innerhalb des Landkreises zuständig?**

### **3.2 Mit welchen Institutionen/Stellen, z. B. Schulen, Polizei, Hilfsorganisationen etc., arbeitet das Staatliche Schulamt des Landkreises vertraglich gebunden zusammen (bitte lückenlos offenlegen und die Stellen, mit denen zusammengearbeitet wird, soweit möglich benennen, z. B. Polizei im jeweiligen Landkreis zwei Ansprechpersonen für Mobbing ...)?**

### **3.3 Mit welchen Institutionen/Stellen, z. B. Schulen, Polizei, Hilfsorganisationen etc. hat das Staatliche Schulamt des Landkreises in den letzten beiden Legislaturen zu Mobbing-Fällen die Zusammenarbeit beendet (bitte lückenlos offenlegen und begründen)?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeiten der Schulämter sind in der Bekanntmachung über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter vom 25.05.2023, Az. III.3-III.4-BO7126-4b.9 170, BayMBl. Nr. 286, geregelt.

Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht einschließlich Dienstaufsicht obliegt bei öffentlichen Grundschulen und Mittelschulen den Staatlichen Schulämtern. Bei Mobbing-Fällen sind primär die Schulen selbst sowie die Staatlichen Schulberatungsstellen zuständig. Das Staatliche Schulamt unterstützt bei der Vermittlung von Hilfsangeboten und steuert Prozesse auf der Aufsichtsebene. Die Zusammenarbeit mit Externen (Polizei, Jugendhilfe etc.) erfolgt in der Regel auf Basis gesetzlicher Vorgaben (z. B. Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen [BayEUG], § 1 Sozialgesetzbuch [SGB] Aches Buch [VIII], Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Polizei) und netzwerkorientiert im Einzelfall, nicht durch individuelle, privatwirtschaftliche „Verträge“, die eine lückenlose Liste von Ansprechpersonen in dieser Form rechtfertigen würden. Es gibt keine systematisch-statistische Erfassung über die „Beendigung von Zusammenarbeit“ mit Externen für einzelne Landkreise, da Kooperationen in der Regel als kontinuierliches Netzwerk auf gesetzlicher Grundlage (Prävention, Kinderschutz) geführt werden.

#### **4. Anzahl bearbeiteter Mobbing-Fälle**

- 4.1 Wie lauten die Kriterien, ab denen die vom Staatlichen Schulamt des Landkreises betreuten Schulen berechtigt bzw. verpflichtet sind, einen Verdacht auf einen Mobbing-Fall dem Schulamt zu melden (bitte den Wortlaut der verwendeten Arbeitsdefinitionen für jede Mobbing-Art offenlegen, z. B. „religiöses Mobbing“ etc.)?**
- 4.2 Wie erfasst das Staatliche Schulamt des Landkreises jede eingehende Meldung auf Verdacht an Mobbing (bitte lückenlos offenlegen, ob auf Papier, per auszufüllenden Bogen als Fallzahlen durchnummeriert)?**
- 4.3 Wie viele derartige Meldungen von Mobbing hat das Staatliche Schulamt des Landkreises in jedem Jahr der letzten beiden Legislaturen erfasst (bitte für jede der in Frage 4.1 abgefragten Mobbing-Arten lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Mobbing-Prävention und -Intervention sind zentrale Bestandteile der schulischen Erziehungs- und Bildungsarbeit. Das Staatliche Schulamt fungiert hierbei primär beratend und unterstützend für die Schulen vor Ort und erhebt keine allgemeine Meldepflicht.

Die Bearbeitung von Konflikten und Mobbing-Fällen erfolgt primär auf Ebene der Einzelschule als Teil dynamischer pädagogischer Prozesse, für die die Schulleitungen verantwortlich zeichnen. Eine zentrale oder systematisch-statistische Erfassung der Fälle existiert nicht; Dokumentationen beschränken sich auf die für die pädagogische Fallarbeit erforderlichen Unterlagen im Rahmen der üblichen datenschutzkonformen schulischen Aktenführung.

#### **5. Anzahl bearbeiteter Mobbing-Fälle**

- 5.1 Welche Daten erhebt das Staatliche Schulamt des Landkreises von jedem der eingehenden Verdachtsfälle auf Mobbing (bitte in a) zwingend erhobene Daten und b) fakultativ erhebbare Daten ausdifferenzieren und diese jeweils bezeichnen)?**
- 5.2 Wie hoch schätzt das Staatliche Schulamt des Landkreises die Dunkelziffer betreffend geschehener Mobbing-Fälle, die aber nicht gemeldet wurden, ein?**
- 5.3 Welche Maßnahmen hat das Schulamt eingeleitet, die im Jahr 2026 praktiziert wurden, um die Höhe der Dunkelziffer zu Frage 5.2 zu identifizieren und/oder zu reduzieren (bitte lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Das Staatliche Schulamt erhebt im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit ausschließlich Daten, die für den jeweiligen Einzelfall zwingend erforderlich sind, wobei der Grundsatz der Datensparsamkeit strikt beachtet wird; eine statistische Differenzierung in

zwingende oder fakultative Kategorien findet daher nicht statt. Da die Erhebung von Dunkelziffern nicht zum Aufgabenbereich der Schulaufsicht gehört, kann hierzu keine wissenschaftlich fundierte Einschätzung abgegeben werden. Stattdessen fokussiert sich die Arbeit des Staatlichen Schulamts auf eine nachhaltige Präventions- und Sensibilisierungskultur: Durch die Unterstützung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrkräften und gezielte Maßnahmen zur Förderung der sozialen Kompetenz im Schulleben werden Hemmschwellen konsequent abgebaut, um betroffenen Personen die notwendige Hilfestellung zu ermöglichen.

## **6. Ausdifferenzierung eingegangener Mobbing-Fälle**

**6.1 Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach dem Geschlecht der Betroffenen aus (bitte lückenlos offenlegen)?**

**6.2 Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach dem Alter der Betroffenen aus (bitte lückenlos und auch für Erwachsene, also z. B. betroffene Lehrer, offenlegen)?**

**6.3 Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach jeder der vom Amt betreuten Schulen der Betroffenen aus (bitte lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Ausdifferenzierung nach den abgefragten Merkmalen (Geschlecht, Alter, Schule) für die Jahre 2014 bis 2025 ist nicht möglich. Da keine zentrale, systemische Erfassung von Mobbing-Vorfällen vorliegt, können keine derartigen Aufstellungen generiert werden. Zudem unterliegen personenbezogene Daten in diesem Kontext einem besonderen Schutz, der eine Veröffentlichung oder statistische Aufarbeitung in dieser Detailtiefe ausschließt.

## **7. Prävention**

**7.1 Wie viele offiziell benannte Mobbing-Beauftragte sind dem Schulamt aus jeder der betreuten Schulen und den im Landkreis zuständigen Polizeiinspektionen etc. bekannt (bitte für alle Organisationen, die Mobbing-Beauftragte stellen, lückenlos offenlegen)?**

**7.2 Wie viele Seiten umfasst das Konzept gegen Mobbing einer jeden der betreuten Schulen und des abgefragten Schulamts (bitte lückenlos offenlegen)?**

**7.3 Wie lautet das offizielle Konzept gegen Mobbing des abgefragten Schulamts (bitte z. B. als Anlage zu dieser Anfrage ungekürzt offenlegen)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Da Schulen eigenverantwortlich pädagogische Konzepte entwickeln, gibt es keine zentrale Vorgabe zur Benennung spezifischer „Mobbing-Beauftragter“ oder zu einem einheitlichen Seitenumfang der schuleigenen Konzepte. Das Staatliche Schulamt unterstützt die Schulen bei der Implementierung präventiver Maßnahmen durch fachliche Beratung, hält jedoch kein eigenes, formales Mobbing-Konzept als separates Dokument vor.

- 8. Monitoring und Fallzahlen von Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen etc.**
- 8.1 Wie differenzieren sich die Fallzahlen an Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen nach Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zu jeder vom abgefragten Schulamt in jedem der Jahre 2014 und 2026 betreuten Schule aus?**
- 8.2 Wie differenzieren sich – ggf. nach Kenntnis und in jedem der Jahre 2014 und 2026 – die Fallzahlen an Schulabstinenz durch Schüler an jeder vom abgefragten Schulamt – in jedem der Jahre 2014 und 2026 – betreuten Schule aus (bitte hierbei die Arbeitsdefinition des Begriffs „Schulabstinenz“ offenlegen und die bestehenden Regeln, diese dem Schulamt zu melden)?**
- 8.3 Wie differenzieren sich – ggf. nach Kenntnis und in jedem der Jahre 2014 und 2026 – die Fallzahlen nicht zum Unterricht erschienener Lehrer an jeder vom abgefragten Schulamt betreuten Schule aus (bitte hierbei die Regeln zu Berichtspflichten offenlegen, die das Fehlen von Lehrern im Unterricht betreffen)?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Statistisch auswertbare Erhebungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG sowie über die Zahl von Schulpflichtverletzungen werden vom StMUK und von den Staatlichen Schulämtern nicht vorgenommen. Es besteht keine Pflicht der öffentlichen Grund- und Mittelschulen, dem Staatlichen Schulamt Schulpflichtverletzungen zu melden.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ulrich Singer (AfD) vom 31.07.2024 ([www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de)<sup>2</sup>) zu den Fragen 1.1 bis 1.3, auf die Antwort des StMUK zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart (AfD) vom 22.11.2024 ([www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de)<sup>3</sup>) zu der Frage 1.1 sowie auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD) vom 14.04.2026 „Schulschwänzen in Bayern“ zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

Zudem wird bezüglich der Fragen 7.1 bis 8.3 insbesondere auch auf die Antworten des StMUK zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart (AfD) vom 06.04.2026 „Umgang mit Mobbing an staatlichen Schulen im Landkreis Mühldorf am Inn: Realschule Waldkraiburg“ verwiesen.

2 [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19\\_0003145.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0003145.pdf)

3 [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19\\_0004472.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0004472.pdf)

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.